

---

**TOP 43:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

Drucksache: 416/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Kennzeichen verbotener Vereinigungen und Kennzeichen, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, von anderen Gruppierungen nicht mehr genutzt werden dürfen. Damit zielt die angestrebte Gesetzesänderung vor allem auf die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine durch "Schwestervereine", bei denen lediglich die jeweilige Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen ausgetauscht wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll für das in § 9 Absatz 3 VereinsG geregelte Kennzeichenverbot nicht mehr erforderlich sein, dass selbständige Vereine, die Kennzeichen verbotener Vereinigungen nutzen, das subjektive Tatbestandsmerkmal "Teilen der Zielrichtung des verbotenen Vereins" verwirklichen.

Ferner soll das Kennzeichenverbot dadurch praxistauglich ausgestaltet werden, dass für die Rechtsanwender definiert wird, wann Kennzeichen eines verbotenen Vereins im Wesentlichen in gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen eines Vereins oder von selbständigen Vereinen verwendet werden.

Außerdem ist vorgesehen, eine Strafbarkeitslücke zu schließen und die Strafvorschrift in § 20 Absatz 2 Satz 1 VereinsG um die neue Regelung in § 9 Absatz 3 VereinsG zu ergänzen.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, das öffentliche Vereinsrecht (insbesondere das Vereinsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes) im Hinblick auf die weiteren Bedürfnisse in der Praxis auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zügig weiterzuentwickeln.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 416/1/16 verwiesen.

